

**Publikation des Ordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 7/2019**

**Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zur Umsetzung der Empfehlungen der STIKO zur Impfung mit dem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff**

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) geändert und setzt damit eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung mit dem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff um.**

### **Hintergrund - Empfehlung der STIKO**

Die STIKO empfiehlt die allgemeine Anwendung des adjuvantierten Herpes zoster-subunit-(HZ/su-)Totimpfstoffes zur Verhinderung von Herpes zoster und postherpetischer Neuralgie als

- Standardimpfung zur Verhütung von Herpes zoster, seinen Komplikationen und Spätfolgen für Personen ab einem Alter von 60 Jahren
- Indikationsimpfung für Personen ab einem Alter von 50 Jahren mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit. Zu dieser Gruppe gehören **z. B.** Personen mit:
  - Angeborener oder erworbener Immundefizienz oder Immunsuppression
  - HIV-Infektion
  - Rheumatoider Arthritis
  - Systemischem Lupus erythematodes
  - Chronisch entzündlichen Darmerkrankungen
  - Chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen oder Asthma bronchiale
  - Chronischer Niereninsuffizienz
  - Diabetes mellitus

Die Impfung erfolgt zweimalig im Abstand von mindestens 2 bis max. 6 Monaten.

Die ausführliche wissenschaftliche Begründung der STIKO kann dem Epidemiologischen Bulletin 50/ 2018 entnommen werden.

### **Umsetzung - Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA und Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt**

Der G-BA hat die Empfehlung der STIKO in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen. In der Folge wurde die Impfung mit dem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff in die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung übernommen und kann zulasten der GKV erbracht werden.

**Die Impfung mit dem Herpes zoster-Lebendimpfstoff wird von der STIKO nicht empfohlen! Auf diese Impfung besteht kein GKV-Leistungsanspruch.**

### **Impfstoffbezug**

Die Verordnung des Herpes zoster-subunit-Totimpfstoffes (zur Zeit Shingrix®, GSK) erfolgt im Rahmen des Sprechstundenbedarfes auf einem roten Rezept (Muster 16). Auf der Verordnung sind in den Feldern „8“ und „9“ die Ziffern 8 und 9 einzutragen.

### Abrechnung der Impfleistung

Die Abrechnung der Impfleistung (ICD-10-GM: Z25.8) erfolgt mit den Dokumentationsziffern 89128 A,B (Standardimpfung) oder 89129 A,B (Indikationsimpfung).

	Dokumentationsnummer			Vergütung 2019
	erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungs- impfung	
<b>Herpes zoster (Standardimpfung)</b> - Personen ab 60 Jahre	<b>89128A</b>	<b>89128B</b>		<b>7,47 €</b>
<b>Herpes zoster</b> - sonstige Indikationen bei Personen ab 50 Jahre	<b>89129A</b>	<b>89129B</b>		<b>7,47 €</b>

Links zu der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA und der Impfvereinbarung Sachsen-Anhalts stehen auf der Homepage der KVSA unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Impfen zur Verfügung. Die STIKO-Empfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung kann unter >> [www.stiko.de](http://www.stiko.de) >> Infektionsschutz >> Epidemiologisches Bulletin eingesehen werden.